



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 84 2012/2016

von Jörg Krähenbühl und Marcel Lingg
namens der SVP-Fraktion

vom 17. Juni 2013

(StB 775 vom 16. Oktober 2013)

Anwendung der SKOS-Richtlinien in der Stadt Luzern

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Mit der Interpellation wird der Stadtrat gebeten, einige Fragen zu beantworten, die im Zusammenhang mit der in der Öffentlichkeit geäußerten Kritik an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) stehen.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1.:

Wie werden die als Empfehlung definierten SKOS-Richtlinien in der Stadt Luzern umgesetzt bzw. eingehalten? Kann und wird bei der Bemessung der Sozialhilfe auch von diesen Richtlinien abgewichen?

Die Richtlinien der SKOS für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe werden seit 50 Jahren publiziert. Inzwischen hat sich ein umfassendes und systematisches Regelwerk entwickelt, das sich über die Bemessung von Sozialhilfeleistungen hinaus auch zum Verfahrensrecht und zur Verhinderung von Missbräuchen äussert. Die SKOS und insbesondere die Kommission für Richtlinien und Praxishilfen RIP, nehmen die gesellschaftlichen Veränderungen laufend auf und stellen den Sozialhilfebehörden entsprechend angepasste Richtlinien zur Verfügung. Die SKOS hat zum Beispiel auf die hohe Zahl von „Jungen Erwachsenen“ (18. bis 25. Altersjahr) in der Sozialhilfe reagiert und Richtlinien erarbeitet, die eine differenzierte Anwendung der geltenden Unterstützungsrichtlinien ermöglichen. Ebenso hat die SKOS ein Positionspapier zu Kontrollen, Sanktionen und Sozialhilfemissbrauch verfasst und die Grundsätze in den SKOS-Richtlinien verankert. Damit kann der Grundbedarf zur materiellen Grundsicherung um 15 % auf das absolute Existenzminimum gekürzt (Beispielsweise beim Ein-Personen-Haushalt um Fr. 147.90 oder beim Zwei-Personen-Haushalt um Fr. 226.35), bzw. teilweise oder ganz eingestellt werden.

Insgesamt stellt die SKOS ein Regelwerk zur Verfügung, das den Sozialbehörden erlaubt, differenziert auf die individuelle Situation von Sozialhilfebeziehenden zu reagieren. Zudem ermöglichen die SKOS-Richtlinien schweizweit eine im Grundsatz einheitliche Anwendung der Sozialhilfe. Damit steht ein Instrument zur Verfügung, das einen breiten Wissenstransfer ermöglicht, die Rechtssicherheit und Gleichbehandlung erhöht und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung von geografischen Fehlanreizen bietet.

Durch den politischen und gesetzgeberischen Prozess werden die als Empfehlungen definierten Richtlinien in der kantonalen Gesetzgebung verbindlich geregelt. Die SKOS-Richtlinien sind im Sozialhilfegesetz SHG vom 24. Oktober 1989 (Stand 1. Januar 2011) verankert (§ 30). Eine Abweichung von den SKOS-Richtlinien kann durch den Regierungsrat, basierend auf dem SHG § 30, verordnet werden. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen. Von dieser Möglichkeit machte der Regierungsrat Gebrauch, indem er zum Beispiel in Abweichung zu den SKOS-Richtlinien die Integrationszulage auf ein Maximum Fr. 200.– pro Person/Monat beschränkte bzw. in Bezug auf den Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige eine Konkretisierung der SKOS-Richtlinien vornahm. Für Personen, die noch nicht eineinhalb Jahre gearbeitet haben, wurde der Grundbedarf für den Lebensunterhalt per 1. Januar 2013 durch den Regierungsrat gekürzt und zwar um 15 % bei einem Ein-Personen-Haushalt und um 10 % bei einem Mehrpersonenhaushalt ohne Kinder.

Daraus wird deutlich, dass im Kanton Luzern und damit auch für die Stadt Luzern im Grundsatz die SKOS-Richtlinien wegleitend zur Bemessung der Sozialhilfe sind. Der Kanton macht jedoch, unter Einbezug der Gemeinden bzw. des Verbands Luzerner Gemeinden VLG, von seiner Möglichkeit Gebrauch, einzelne SKOS-Richtlinien nicht anzuwenden um damit auf kantonale Besonderheiten zu reagieren.

Zu 2.:

Wie verbindlich sind die kantonalen Vorgaben (Sozialhilfegesetz mit Verordnung oder das „Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe“), welche sich auf die SKOS-Richtlinien beziehen, für die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe in der Stadt Luzern? Steht der Stadt Luzern (Sozialdirektion) ein eigener Ermessens- und Entscheidungsspielraum zu?

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind nicht nur die SKOS-Richtlinien als solche, sondern auch die Bestimmungen der Sozialhilfeverordnung für die Stadt Luzern verbindlich. Basierend darauf ist das Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe ein Arbeitsinstrument, welches den verschiedenen Sozialämtern ermöglicht, die Sozialhilfe im ganzen Kanton einheitlich und für alle Betroffenen rechtsgleich anzuwenden. Die Stadt Luzern hat im Rahmen ihres Ermessens- und Entscheidungsspielraums die Möglichkeit, die im Luzerner Handbuch empfohlenen Beträge zu erhöhen oder zu kürzen.

Zu 3.:

Wie steht der Stadtrat, insbesondere aus Sicht der Stadt Luzern, zu der in der Öffentlichkeit geäusserten Kritik, dass die SKOS weniger die Interessen der Gemeinden (bzw. der Steuerzahler) vertritt, sondern vielmehr jene der Sozialhilfebezügler?

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS ist ein Fachverband im Sinne des Vereinsrechts. Der Verein hat 906 Mitglieder (Stand 31. Dezember 2012). Dabei handelt es sich um alle Kantone sowie rund 600 Gemeinden und weitere Dienste, die im Auftrag der öffentli-

chen Hand tätig sind. Beratend nehmen zusätzlich verschiedene Bundesämter Einsitz, die sich mit Sozialhilfe befassen. Daraus wird deutlich, dass die SKOS grossmehrheitlich aus Mitgliedern der öffentlichen Hand besteht. Der Vorwurf, die SKOS vertrete nicht die Interessen der Sozialämter, zielt somit ins Leere.

Die SKOS-Richtlinien werden in der Kommission Richtlinien und Praxishilfe RIP erarbeitet. Genehmigt und verabschiedet werden sie durch den SKOS-Vorstand. Das Gremium setzt sich aus Abgeordneten der für die Sozialhilfe zuständigen Direktionen sämtlicher Kantone sowie 24 Vertretungen von kommunalen Sozialbehörden, öffentlichen Sozialdiensten und kantonalen Sozialhilfekonferenzen zusammen. Mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK werden die Anliegen der Kantone ein weiteres Mal entsprechend berücksichtigt.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass durch die erwähnten Vertretungen die Interessen der Gemeinden im Sinn der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler vertreten werden. Aus diesem Grund kann sich der Stadtrat der in der Öffentlichkeit geäusserten Kritik nicht anschliessen.

Zu 4.:

Erachtet der Stadtrat, die SKOS-Richtlinien grundsätzlich als gerecht oder werden durch den Stadtrat bzw. durch die Sozialdirektion die Richtlinien gesamthaft oder teilweise als anpassungswürdig angesehen?

Der Stadtrat erachtet die Richtlinien der SKOS als ausgewogen und eine gesamthafte oder teilweise Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt als nicht angezeigt.

Die Höhe der SKOS-Richtlinien stellt sicher, dass ein menschenwürdiges Leben in bescheidenem Rahmen gewährleistet werden kann. Dem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem sich die Grundsicherung nach dem Konsumverhalten der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushalte richtet. Mit der Möglichkeit, Sanktionen und Einstellungen von Leistungen bei nicht kooperativen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern zu erlassen, stellt die SKOS ein Instrument zur Verfügung, um solchen Fällen adäquat zu begegnen. Gleichzeitig hat der Kanton durch Anpassungen in der Sozialhilfeverordnung die Möglichkeit, Konkretisierungen und Abweichungen zu den SKOS-Richtlinien zu beschliessen. Zudem ist die Stadt Luzern im Vorstand und in der Arbeitsgruppe Richtlinien der SKOS vertreten und kann daher gewünschte Anpassungen direkt vorbringen.

Zu 5.:

Ist es für den Stadtrat eine Option, entweder direkt an die SKOS oder an die DISG, eine Überarbeitung der SKOS-Richtlinien bzw. der kantonalen Umsetzungsempfehlungen zu fordern, mit der klaren Forderung, dass die Rechte und finanziellen Ansprüche von renitenten und nicht kooperativen Sozialhilfeempfängern deutlich reduziert werden?

Für den Stadtrat besteht kein Anlass, eine Überarbeitung der SKOS-Richtlinien bezüglich nicht kooperativer Sozialhilfeempfängenden zu fordern.

Die SKOS-Richtlinien bieten mit einem entsprechenden Kapitel in ihren Richtlinien die Grundsätze, um die finanziellen Ansprüche von nicht-kooperativen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern zu kürzen bzw. einzustellen. Das formelle Verfahren richtet sich hingegen nach der kantonalen Gesetzgebung.

Die kantonalen Umsetzungsempfehlungen leiten sich von den SKOS-Richtlinien ab und präzisieren das konkrete Vorgehen anhand der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung (SHG und Verfahrensrecht). Anhand dieser Grundlagen können die finanziellen Ansprüche von nicht kooperativen Sozialhilfeempfängenden reduziert bzw. teilweise oder vollumfänglich eingestellt werden. Die Voraussetzungen, um die finanziellen Ansprüche von renitenten und nicht-kooperativen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern deutlich zu reduzieren bzw. einzustellen, stehen bereits zur Verfügung.

Zu 6.:

Ist es für den Stadtrat eine Option, die Mitgliedschaft der Stadt Luzern bei der SKOS zu kündigen? Welche Auswirkungen hätte ein solcher Austritt für die Stadt Luzern?

Ein Austritt der Stadt Luzern aus der SKOS würde an der gängigen Sozialhilfepraxis nichts ändern. Ein Austritt brächte den Nachteil, dass die Stadt Luzern keinen Einfluss mehr auf die Anpassungen der SKOS-Richtlinien nehmen könnte. Das kantonale Sozialhilfegesetz schreibt die Unterstützungsgrundlagen fest, zudem wird über das Handbuch zur Sozialhilfe im ganzen Kanton eine einheitliche Handhabung gefördert, sodass kein „Sozialhilfetourismus“ entsteht. Eine Kündigung der Mitgliedschaft der Stadt Luzern ist aus Sicht des Stadtrates somit keine Option.

Stadtrat von Luzern

